

12. Aug.  
Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Nein

---

Gesetz: TVG § 1 Rückwirkung

Leitsätze:

1. Die Tarifverträge beherrschen die zur Zeit des Inkrafttretens des Tarifvertrages bestehenden tarifgebundenen Arbeitsverhältnisse, wenn die Tarifgebundenheit sowohl bei Inkrafttreten wie bei Abschluß des Tarifvertrages bestanden hat (Bestätigung von AP Nr. 2 zu § 1 TVG Rückwirkung).
2. Wenn einzelne Bestimmungen des Tarifvertrages über das Datum des Inkrafttretens hinaus zurückwirken, so kommt es für Ansprüche aus solchen Tarifbestimmungen darauf an, ob das Arbeitsverhältnis im Rückwirkungszeitraum bestanden hat.

Aktenzeichen: 3 AZR 413/61

Urteil des BAG vom 19. Juni 1962

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 413/61

3 Sa 258/61 Düsseldorf (Köln)

# Im Namen des Volkes!

Verkündet  
am 19. Juni 1962

gez. Groll,  
Regierungsobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund  
der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1962 durch den  
Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons  
und Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner  
und Dr. Meyer für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des  
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf - 3. Kammer in  
Köln - vom 9. August 1961 - 3 Sa 258/61 - wird  
zurückgewiesen. Die Beklagte trägt die Kosten der  
Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 10. April 1945 als Ermittler bei der Beklagten beschäftigt. Er wurde nach Verg.Gr. VII TO.A besoldet. Am 31. August 1960 schied der Kläger auf Antrag der Beklagten im gegenseitigen Einvernehmen gegen Zahlung einer Abfindung von acht Monatsgehältern aus.

Am 18. November 1960 schloß die Beklagte mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft den Tarifvertrag Nr. 11/60. Nach diesem Tarifvertrag, der am 1. Oktober 1960 in Kraft getreten ist, sind die Ermittler in die Verg.Gr. VI einzustufen. Nach § 6 Abs. 2 TV 11/60 erhalten Angestellte, deren seit dem 1. Januar 1960 oder von einem späteren Zeitpunkt an ausgeübte Tätigkeit in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft worden ist, für die Dauer der höherwertigen Tätigkeit einen Ausgleichsbetrag. Der Kläger ist Mitglied der ÖTV sowohl am 1. Januar 1960 als auch am 18. November 1960 gewesen.

Der Kläger verlangt mit seiner Klage einen Ausgleichsbetrag gemäß § 6 Abs. 2 TV 11/60, den er in erster Instanz auf 448,-- DM berechnet hat. Er hat deshalb beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn

448,-- DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat

Klageabweisung beantragt.

Sie ist der Meinung, daß dem Kläger Ansprüche aus § 6 Abs. 2 des Tarifvertrages nicht zustehen, weil am 1. Oktober 1960, als der Tarifvertrag in Kraft getreten ist, kein Arbeitsverhältnis mehr zwischen den Parteien bestanden hat.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der an den Kläger zu zahlende Betrag 430,80 DM brutto ausmacht. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Die maßgeblichen Bestimmungen des TV 11/60 lauten:

" § 6

Überleitungsbestimmungen

- (1) Für im Dienst befindliche Angestellte, die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, erfolgt die Höhergruppierung durch Aufrücken nach § 5 TO.A bzw. der ADO hierzu.
- (2) Angestellte, deren seit dem 1. Januar 1960 oder ab einem späteren Zeitpunkt ausgeübte Tätigkeit nach diesem Tarifvertrag den Merkmalen einer höheren Vergütungsgruppe entspricht, erhalten für die Dauer der höherwertigen Tätigkeit einen Ausgleichsbetrag.
- (3) u. (4).....

§ 7

Schlußbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft."

Das Landesarbeitsgericht hat den hier streitigen § 6 Abs. 2 des Tarifvertrages mit Recht dahin ausgelegt, daß er für die Zeit vom 1. Januar 1960 an eine echte Rückwirkung vorsieht. Der erklärte und zum Ausdruck gekommene Sinn dieser Vorschrift besteht, wie im angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt wird, darin, daß Arbeitnehmer, die seit dem 1. Januar 1960 oder später eine Tätigkeit ausüben, welche nach dem neuen Tarifvertrag höher als bisher bewertet wird, schon von diesem Zeitpunkt (1 Januar 1960) an die vereinbarte höhere Vergütung erhalten sollen. § 7 Abs. 1 steht dem nicht entgegen. Diese Klausel über das Inkrafttreten des Tarifvertrages im ganzen kann sich nur da auswirken, wo nicht, wie im Fall des § 6 Abs. 2, schon der Inhalt der tariflichen Regelung deren zeitlichen Geltungsbereich ergibt. Der Rückwirkungszeitraum ist für die einzelnen Teile des Tarifvertrages 11/60

- 4 -

nicht der gleiche: während der Tarifvertrag im ganzen nur auf den 1. Oktober zurückwirkt, ist der Ausgleichsbetrag gemäß § 6 Abs. 2 mit Rückwirkung auf die Zeit bis zum 1. Januar zu zahlen. Derartige tarifliche Regelungen sind keine Seltenheit; das Landesarbeitsgericht hat mit Recht darauf hingewiesen, daß auch der Tarifvertrag, der dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Juni 1958 (AP Nr. 2 zu § 1 TVG Rückwirkung) zugrunde liegt, unterschiedliche Rückwirkungszeiträume festlegt.

Wenn demnach § 6 Abs. 2 des Tarifvertrages rückwirkend auf den 1. Januar 1960 anzuwenden ist, so kommt dessen Regelung auch für den Kläger in Betracht, da dessen Arbeitsverhältnis am 1. Januar 1960 noch bestanden hat. Die Anwendbarkeit eines Tarifvertrages setzt nämlich nicht voraus, daß das Arbeitsverhältnis bei Abschluß des Tarifvertrages noch bestanden hat. Vielmehr beherrschen die Tarifverträge die zur Zeit des Inkrafttretens des Tarifvertrages bestehenden tarifgebundenen Arbeitsverhältnisse, wenn die Tarifgebundenheit sowohl bei Inkrafttreten wie bei Abschluß des Tarifvertrages bestanden hat. (BAG, aaO, und die im Schrifttum herrschende Meinung; vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Bd. 2, § 22 zu A I 3, S. 322; Hueck-Nipperdey-Tophoven, Tarifvertragsgesetz, 3. Aufl., § 4, Bem. 19, S. 148; Nikisch, Lehrbuch 2. Bd., 2. Aufl., § 78 VI 3, S. 381 f). Der Tarifvertrag 11/60 ist zwar erst am 1. Oktober 1960 in Kraft getreten. Wenn aber, wie im Fall des § 6 Abs. 2 TV 11/60, einzelne Tarifbestimmungen über das Datum des Inkrafttretens hinaus zurückwirken, so kann für Ansprüche aus solchen Tarifbestimmungen nicht das Datum des Inkrafttretens maßgeblich sein. Vielmehr kann es hier nur darauf ankommen, ob das Arbeitsverhältnis im Rückwirkungszeitraum bestanden hat. Auch hierin pflichtet der Senat entgegen der Meinung der Revision dem Berufungsgericht bei. Denn die Rückwirkung in § 6 Abs. 2 bedeutet praktisch nichts anderes, als daß der Tarifvertrag insoweit - abweichend von § 7 Abs. 1 - schon mit dem 1. Januar 1960 in Kraft getreten sein soll.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Nun erfaßt allerdings nicht in jedem Fall der Rückwirkung ein Tarifvertrag auch solche Arbeitsverhältnisse, die wohl im Rückwirkungszeitraum, aber nicht mehr bei Abschluß des Tarifvertrages bestanden haben. Ob sie die tarifliche Wirkung so weit fassen wollen, liegt bei den Tarifparteien; ob eine so weitgehende Rückwirkung angenommen werden muß, ist folglich eine Frage der Auslegung des Tarifvertrages. Dabei spricht aber eine Vermutung dafür, daß ein rückwirkender Tarifvertrag auch für solche Arbeitsverhältnisse der Tarifgebundenen gilt, die zur Zeit seines Inkrafttretens oder nachher bestanden, in der Folgezeit, und zwar vor Vertragsabschluß, jedoch ihr Ende gefunden haben. (BAG, aaO, und die heute herrschende Meinung, vgl. Hueck-Nipperdey und Nikisch, aaO). Diese Vermutung gilt auch zu Gunsten des Klägers. Der Tarifvertrag 11/60 ergibt keinerlei Anhaltspunkte, welche die Vermutung entkräften könnten. Insbesondere kann sich die Revision in diesem Zusammenhang nicht auf § 6 Abs. 1 berufen, der ausdrücklich für die "im Dienst befindlichen" Angestellten gilt. Denn § 6 Abs. 1 spricht, wenn man daraus überhaupt etwas entnehmen will, eher für den Kläger, weil dessen Einschränkung nur in Abs. 1, wo sie durchaus sinnvoll ist, erscheint, dagegen gerade nicht in Abs. 2, auf den sich der Kläger beruft. Auch die Überschrift des § 6 kann entgegen der Ansicht der Revision die Vermutung nicht widerlegen. "Überleitungsbestimmungen" ist eine ganz allgemein gehaltene Überschrift, die für die Auslegung nichts hergibt. Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts, AP Nr. 4 zu § 6 TO.A, das die Revision herangezogen hat, betrifft einen anderen Fall.

§ 6 Abs. 2 TV 11/60 ist demnach auf alle tarifgebundenen Arbeitsverhältnisse anzuwenden, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1960 bestanden haben. Diese Auffassung entspricht auch durchaus der Billigkeit. Wenn die Tarifvertragsparteien durch die Rückwirkung der Lohnerhöhung auf den 1. Januar 1960 zu erkennen gegeben haben, daß sie schon von da an die bisher gezahlte Vergü-



tung nicht mehr für ausreichend halten, dann muß, wie im angefochtenen Urteil mit Recht gesagt wird, diese Lohnerhöhung allen denjenigen Arbeitnehmern zugute kommen, die in diesem Zeitraum die entsprechenden jetzt höher zu bezahlenden Arbeiten verrichtet haben.

Steht mithin der Ausgleichsbetrag gemäß § 6 Abs. 2 dem Kläger zu, so mußte die Revision der Beklagten auf ihre Kosten (§ 97 ZPO) zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Dr. Gerh. Meyer

Dr. Wagner

